

Terminkalender für den Urnengang vom: 12. April 2026 – Majorzwahlen

Fristen in Tagen	Hinweise	Datum
	Beschluss der wahlleitenden Behörde zur Anordnung der Wahl mit Festsetzung des Datums für den 1. Wahlgang und für einen allfälligen 2. Wahlgang (§ 57 Abs. 1 GPR).	26.02.2025
Mind. 12 Wochen (84 Tage)	Die Wahlanordnung ist mindestens 12 Wochen (84 Tage) vor dem allfälligen Wahltag im amtlichen Publikationsorgan zu veröffentlichen (§ 57 Abs. 3 GPR; Erscheinungsdatum des Publikationsorgans und Redaktionsschluss beachten). Der minimale Inhalt der Wahlanordnung ist in § 57 Abs. 2 GPR geregelt. Insbesondere muss in der Wahlanordnung das Datum für einen allfälligen Wahlgang sowie das Datum für einen allfälligen zweiten Wahlgang festgelegt werden, falls die stille Wahl nicht zu Stande kommt. Die Wahlanordnung ist mit einer Rechtsmittelbelehrung (Stimmrechtsrekurs) zu versehen.	26.09.2025
40 evtl. weniger	Die amtliche Publikation der Wahlanordnung löst das Vorverfahren aus. Es erfolgt damit die Ansetzung der 1. Frist von 40 Tagen zur Einreichung der provisorischen Wahlvorschläge (§ 49 Abs. 1 GPR). Die Gemeindeordnung kann für kommunale Wahlen eine Frist von weniger als 40 Tagen vorsehen (§ 49 Abs. 2 GPR).	26.09.2025 – 05.11.2025, 16.30 Uhr
	Ende der 1. Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge (§ 49 GPR).	05.11.2025 , 16.30 Uhr
4	Bei mangelhaften Wahlvorschlägen: Ansetzung einer Frist von 4 Tagen zur Behebung der Mängel (§ 52 Abs. 2 GPR).	11.11.2025
	Ende der viertägigen Frist zur Behebung der Mängel.	15.11.2025
7	Publikation der Wahlvorschläge mit Rechtsmittelbelehrung (Stimmrechtsrekurs) und Ansetzung der 2. Frist von 7 Tagen für die Änderung oder den Rückzug der eingereichten Vorschläge oder die Einreichung neuer Wahlvorschläge (§ 53 Abs. 1 GPR).	21.11.2025
	Ende der siebentägigen Frist.	28.11.2025
	Publikationsauftrag für definitive Wahlvorschläge erteilen, falls die zunächst vorgeschlagenen nicht mit den definitiv vorgeschlagenen Personen übereinstimmen (§ 53 Abs. 4 GPR).	04.12.2025
	Versand der Wahlanzeige (§ 81 GPR). Die wahlleitende Behörde teilt den Gewählten die Wahl unverzüglich mit.	13.04.2026
	Einholen der Rechtskraftbescheinigung der Wahl beim Bezirksrat nach Ablauf der Rechtsmittelfrist.	22.04.2026